



Frauenhauskoordinierung e.V.

Auswertung der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes sowie einer Telefonumfrage unter Frauenhausmitarbeiterinnen und Konsequenzen

Die wissenschaftliche Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. hat im Sommer 2005 Mitarbeiterinnen von 15 FH bzw. angegliederten Beratungsstellen auf der Grundlage eines Leitfadens telefonisch zu ihren bzw. zu den Erfahrungen der Frauen mit dem Gewaltschutzgesetz befragt. Gefragt wurde auch nach den Gründen, das Gesetz nicht in Anspruch zu nehmen. Damit wurden die Rückmeldungen und Problemanzeigen, die Frauenhausvertreterinnen seit Inkrafttreten des Gesetzes u.a. auch im Rahmen von Tagungen und Sitzungen der Frauenhauskoordinierung eingebracht hatten, weiter vertieft und systematisiert. (Die Ergebnisse der Befragung sind ausführlich dokumentiert im Newsletter Nr. 5, der im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung Ende März 2006 erscheint.)

Die Mehrheit der Frauen, die beraten wurden und deren weitere Entscheidungen im Frauenhaus oder in der Beratungsstelle dokumentiert sind, lehnte die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Gesetzes für sich ab. Für die Ablehnung wurde ein Bündel von weitgehend übereinstimmenden Gründen genannt wie die Befürchtung weiterer Gewalt bzw. Gewalteskalation, Druck durch Verwandte/Umfeld, ökonomische Gründe, mit der Wohnung verbundene emotionale Belastung, ungesicherter Aufenthaltsstatus, Ambivalenz der Frau, Entscheidungsphase noch nicht abgeschlossen, Entmutigung u.a. durch Anforderungen des Verfahrens zum GewSchG.

Im Vordergrund steht dabei die Angst vor den eventuellen Folgen, insbesondere vor weiteren Übergriffen des Mannes. Diese Befürchtungen der Frauen vor weiteren Übergriffen sind aller Erfahrung nach begründet, da die Einhaltung von Schutzanordnungen nicht überprüft wird und Übertretungen nicht sanktioniert werden. Dies bedeutet, dass der mit dem Gewaltschutzgesetz intendierte Schutz der Frauen nicht gewährleistet ist.

Neben Gründen, denen möglicherweise u.a. durch eine konsequentere Umsetzung des Gesetzes und geeignete Begleitmaßnahmen der Boden entzogen werden könnte, sind auch die Ablehnungsgründe persönlicher und grundsätzlicher Art von Bedeutung. Demnach nutzen die Frauen das Gewaltschutzgesetz auch deshalb nicht, weil sie beispielsweise an einer Zuweisung der Wohnung, die für sie mit traumatisierenden Erlebnissen belastet ist, kein Interesse haben oder weil sie sich

noch in der Entscheidungsphase befinden und nicht gleich das Gericht einschalten wollen. Oder sie wollen dem Mann nicht schaden oder sind in ihrer Haltung insgesamt ambivalent. Auch kann ein ungesicherter Aufenthaltsstatus für Migrantinnen ein Hinderungsgrund sein, Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.

Je nach Gewaltsituation und entsprechend ihren individuellen Lebensumständen und Bedürfnissen suchen gewaltbetroffene Frauen die Hilfe, die für sie aktuell am besten geeignet ist. Für einen Teil der Frauen kann die Wohnungszuweisung die bevorzugte Maßnahme darstellen, für einen anderen Teil ist das Frauenhaus der beste Ort des Schutzes. Dabei sind Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und das Frauenhaus nicht grundsätzlich als Alternative zu betrachten, sondern können sich sinnvoll ergänzen. So stellen auch Frauen in Frauenhäusern Anträge nach dem GewSchG, insbesondere Anträge auf Schutz- und Näherungsverbote und ggf. auch auf Wohnungszuweisung nach dem Frauenhausaufenthalt. Wesentliche Voraussetzung, um einen Antrag bei Gericht zu stellen und das Verfahren durchzustehen, ist dabei jedoch die Unterstützung der Frau durch Information, Beratung und Begleitung.

So hat sich als weiteres wesentliches Ergebnis der o.g. Telefonumfrage herausgestellt, dass sich Frauen ohne psycho-soziale Beratung und Unterstützung im Verfahren häufig nicht zu einer Antragstellung bei Gericht in der Lage sehen oder bei auftretenden Schwierigkeiten wieder aufgeben. Rechtlicher Rat alleine reicht in diesen Fällen nicht aus.

Grundsätzlicher Verbesserungsbedarf

Entsprechend haben die Frauenhausmitarbeiterinnen im Rahmen der o.g. Befragung Verbesserungsbedarf insbesondere an zwei zentralen Schwachstellen des Gewaltschutzgesetzes gesehen:

- Zu optimieren ist aus ihrer Sicht der Schutz der Frauen im Verfahren selbst und nach dem Beschluss von Maßnahmen. Besonders hartnäckige Täter lassen sich auch durch angeordnete Maßnahmen nicht davon abhalten, Frauen weiter zu bedrohen oder tätlich zu werden. Hinzu kommt, dass sich die Angst vor Gewalt verstärkt, wenn die Täter trotz ihrer Verstöße nicht bestraft werden, sondern das Strafverfahren eingestellt wird. Die Frauenhausmitarbeiterinnen sehen das als einen Hauptgrund dafür an, dass viele Frauen sich scheuen, das Gesetz in Anspruch zu nehmen.
- Zu verbessern ist weiter die psychosoziale Beratung und Begleitung der Frauen. Die strukturellen Rahmenbedingungen der Verfahren sind häufig konträr zur emotionalen und psychischen Befindlichkeit in der Gewaltsituation, zu denen häufig Ambivalenz und Ängste gehören. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die notwendige Vermittlungsfunktion nicht übernehmen, weil sie in die rechtlichen Verfahren eingebunden sind. Eine funktionierende Infrastruktur von Frauenhäusern und Beratungsstellen ist daher neben der Verbesserung der Informationen wesentliche Voraussetzung dafür, dass das Gesetz seine volle Wirkung entfalten kann.

Diese Einschätzungen der Praktikerinnen aus der Frauenhausarbeit sind vergleichbar mit den Ergebnissen der Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz. Auch werden die Verbesserungsvorschläge der Rupp-Studie im Wesentlichen von den Frauenhausmitarbeiterinnen geteilt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Forderungen aus Frauenhaussicht zusammengefasst.

Forderung an den Gesetzgeber

- Ein strafrechtliches Stalkingbekämpfungsgesetz ist zu erlassen

Forderungen an die Justiz bzw. an Gesetzgeber, soweit Klarstellung im GewSchG erforderlich

- Nichteinhaltung von Schutzanordnungen muss entsprechend § 4 GewSchG sanktioniert werden bzw. sind tatsächlich wirksame Sanktionen vorzunehmen
- Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht sind mit Schutzanordnungen bzw. Verfahren nach dem GewSchG abzustimmen
- Zur Vermeidung von Verzögerungen keine mündliche Anhörung im Eilverfahren
- Keine gemeinsame Anhörung mit dem gewalttätigen Mann
- Im Eilverfahren sollten eidesstattliche Versicherungen zur Glaubhaftmachung ausreichen
- Erlass von Schutzanordnungen darf nicht von Strafanzeige abhängig gemacht werden
- Fortbildung ist angesichts der unterschiedlichen Anwendung des GewSchG erforderlich für alle Justizangehörigen, d.h. MitarbeiterInnen der Rechtsantragsstellen, RichterInnen, AnwältInnen (u.a. in Hinblick auf Glaubhaftmachung)
- Kooperation bzw. Beteiligung der Justizangehörigen an örtlichen Runden Tischen wird gewünscht

Forderungen an die Polizei

- bei Verstößen gegen Schutzanordnungen muss entsprechend § 4 Gewaltschutzgesetz eine eindeutige polizeiliche Intervention gewährleistet sein, der polizeiliche Auftrag muss geklärt und Regularien für das polizeiliche Vorgehen in diesen Fällen müssen entwickelt werden
- weitere Fortbildung insbes. in Hinblick auf ambivalentes Verhalten gewaltbetroffener Frauen ist erforderlich (z.B. muss Polizei bei erneuter Misshandlung tätig werden, auch wenn die Frau nach vorangegangener polizeilicher Wegweisung keine Schutzanordnung beantragt hat)

Forderungen für die Fortschreibung des Aktionsplans

Die **Absicherung des Hilfenetzes** für gewaltbetroffene Frauen sollte bei der Fortschreibung des Aktionsplanes Schwerpunktthema sein:

- Das Schutz- und Hilfeangebot des Frauenhauses muss quantitativ und qualitativ gesichert sein, um dem Schutzbedarf und den Schutzbedürfnissen der Frauen gerecht zu werden, die aus den unterschiedlichsten Gründen das

Gewaltschutzgesetz und insbesondere die Wohnungszuweisung nicht in Anspruch nehmen.

- Die notwendige Information und opferparteiliche Beratung zum Gewaltschutzgesetz, auch und insbesondere für Migrantinnen, sowie Begleitung und Unterstützung im Verfahren durch Frauenhäuser und Beratungsstellen müssen sichergestellt werden.

Forschungsbedarf wird aus Frauenhaussicht insbesondere in Bezug auf zwei Problemfelder gesehen:

- Zu den Auswirkungen von Schutzanordnungen nach dem GewSchG auf Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht
- zu Handlungskonzepten zur Verhinderung von Gewalteskalationen bis hin zu Partnerinnentötung

Fortbildungsmaßnahmen sind entsprechend den genannten Umsetzungsproblemen für die verschiedenen beteiligten Berufsgruppen, insbes. der Justiz, weiterhin erforderlich.

Ein **Leitfaden für Ärzte** ist erforderlich für Atteste, die bei Gericht als Nachweis bei Verfahren nach dem GewSchG eingebracht werden.

Frankfurt/M., den 31.3.2006